



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: AN/0052/2011/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	15.11.2011	Entscheidung
Rat der Stadt	13.12.2011	Entscheidung

Änderung der "Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass" (Antrag der AL-Fraktion vom 13.11.2011) Dringlichkeitsentscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses vom 15.11.2011 über die 1. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Stadtgebiet von Radevormwald vom 26.06.2007.

Erläuterung:

Nach § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage können aufgrund des § 6 Abs. 3 LÖG von der örtlichen Ordnungsbehörde durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Durch § 1 der bisher geltenden Verordnung wurde bestimmt, dass Verkaufsstellen lediglich im Bereich der Innenstadt zu den 4 Mal im Jahr stattfindenden verkaufsoffenen Sonntagen geöffnet werden dürfen.

Nunmehr soll auch den außerhalb dieses Bereiches befindlichen Verkaufsstellen Gelegenheit gegeben werden, an den verkaufsoffenen Sonntagen teilzunehmen. Somit ist eine Änderung der örtlichen Verordnung erforderlich.

Da rechtzeitig vor dem nächsten verkaufsoffenen Sonntag eine Ratssitzung nicht mehr einberufen werden konnte, hat der Hauptausschuss die folgende 1. Änderung nach § 60 Abs. 1, S. 1 GO NRW (Dringlichkeitsbeschluss) beschlossen, die hiermit gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wird:

**1. Änderung der
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für das Stadtgebiet von Radevormwald
vom 26.06.2007**

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Radevormwald dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein:

- a) am 1. oder 2. Sonntag im Mai (vor oder an Muttertag) anl. des Radevormwalder Jahrmarktes
- b) am Sonntag vor oder an St. Martin anl. des St-Martin-Aktionstages
- c) am 3. Adventssonntag anl. des Weihnachtsmarktes

jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

Artikel 2

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Stadtgebiet von Radevormwald in der Fassung der 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Unterschrift Datum	Unterschrift Datum	Unterschrift Datum